StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 70.4 Bodenschutz und Altlasten
52090 Aachen

Antrag
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von Recycling-Materialien (RCL) im Erd- und Straßenbau

Ich beantrage hiermit die Erteilung der wasserrechtliche Erlaubnis, gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2, Nr. 2 und 10 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009, zur Verwendung von Recycling-Materialien (RCL - Material) im Erd- und Straßenbau.

Zur näheren Beschreibung des Materials und der Einbaubedingungen sind dem Antrag in 3-facher Ausfertigung die in der Anlage aufgeführten Unterlagen beigefügt. Spätestens bis 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme(n) werden aktuelle Lagepläne mit den farblich markierten Verbringungsorten nachgereicht, wenn sich Abweichungen zum Antrag ergeben haben sollten.

Ihre zum Antrag gegebenen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Ich bin mir darüber bewusst, dass ich aus unvollständig ausgefüllten Antragsunterlagen oder falschen Angaben keine Rechtsansprüche ableiten kann.

Anlagen:

- ❒ Einbaubedingungen (Anlage 1)
- ❒ Angaben zum Einbauort und Angaben zum Material (Anlage 2)
- ❒ Beschreibung des Vorhabens
- ❒ Vollmacht des/der Grundstückseigentümers/ -in
- ❒ Analysen/Untersuchungsberichte zum RCL - Material
- ❒ Übersichtsplan 1:25000 mit Kennzeichnung
- ❒ Übersichtsplan 1:5000 mit Kennzeichnung
- ❒ Lageplan 1:1000 mit Flächenkennzeichnung
- ❒ Lageplan _____ mit Flächenkennzeichnung

Antragsteller:

Name, Anschrift, Telefon-Nr.:	Ort, Datum / Unterschrift des Antragstellers

StädteRegion Aachen, 70.4 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten Stand: 09.01.2002

Anlage 1: **Verwertungsgebiete** nach dem gemeinsamen Runderlaß vom 09.10.2001, "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau"

Baustoff :

Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung

CRS

	lfd. Nr.	Einsatz	Verwertungsgebiete: Außerhalb – wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete		Innerhalb – wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete: Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern (Einzugsbereich < 5 km²) und/oder Hochwasser-Retentionsräume	WSG III B HSG IV (geplant oder festgesetzt)		WSG III A HSG III (geplant oder festgesetzt)		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	
			1		2		3		4	5		6		7	
			Grundwasserspiegel		Grundwasserspiegel		Grundwasserspiegel			Grundwasserspiegel		Grundwasserspiegel		Grundwasserspiegel	
			von > 0,1m bis < 1m	> 1 m	von > 0,1m bis < 1m	> 1 m	von > 0,1m bis < 1m	> 1 m		von > 0,1m bis < 1m	> 1 m	von > 0,1m bis < 1m	> 1 m	von > 0,1m bis < 1m	> 1 m
STRAßENOBERBAU	1	**ToB*** unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)										A		A	
	2	**ToB*** unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)													
	3	**ToB*** unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)													
	4	Tragschicht bitumengebunden													
	5	Tragschicht hydraulisch gebunden													
	6	Decke bitumen oder hydraulisch gebunden													
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	K	K		K							
	8	Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen										D		D	
ERDBAU	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschließlich Fundament- und Bodenplatten)													
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturfähigem Boden gem. § 12 BBodSchV													
	11	Straßendamm gemäß Bild 1													
	12	Straßendamm gemäß Bild 2													
	13	Straßendamm gemäß Bild 3													
	14	Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden gem. § 12 BBodSchV													
	15	Lärmschutzwall gemäß Bild 4 oder 5													

Zu Unterspalten 1 bis 7, GW = Abstand zwischen höchstem zu erwartenden Grundwasserstand und Planum / Schüttkörperbasis in m,

zu lfd. Nr. 1 bis 3, **ToB** * = Tragschicht ohne Bindemittel

Zugelassener Einbau

Nicht zugelassener Einbau

A = zugelassen auf Porengrundwasserleiter und wenig durchlässigen Kluftgrundwasserleitern

D = Zugelassen wie in den lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 ausgeführt

H = Verdichtungsgrad der ToB > 103%, Quer- oder Längsgefälle der Pflasterdecke oder des Plattenbelags > 3,5%, Fugenbreite < 5 mm

O = Während der Bauphase darf die offene Fläche die angegebenen Werte nicht überschreiten.

K = Zugelassen außerhalb von Wohngebieten

StädteRegion Aachen
A 70.4 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten

Anlage 2 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recycling-Material

Angaben zum Einbauort

Lfd.- Nr. Vorhaben	1	2
Eigentümer/-in		
Ort		
Gemarkung		
Straße / Nr.		
Flur		
Flurstück(e)		
*Hochwert**	UTM-Koordinaten	
*Rechtswert**	UTM-Koordinaten	
Fläche[1] (m²)		
nahes Gewässer		
Wasserschutzgebiet		
Grundwasser[2] (m)		
Altlastenverdachtsfläche		

** Nicht vom Antragsteller auszufüllen*

1) Hier ist die Grundfläche in m² anzugeben, die das wiedereinzubauende Material in Anspruch nimmt.
2) Höchster Grundwasserstand unter Planum / Schüttkörperbasis in Meter

Angaben zum Material

Lfd.- Nr. Vorhaben	1	2
Materialbezeichnung (z. B. RCL I, RCL II, etc.)		
Menge (t)		
Entstehungsort/Herkunft		
Lieferfirma		
Bauleiter d. Vorhabens		

V O L L M A C H T

Hiermit beauftrage ich,

Name, Vorname	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	

(Grundstückseigentümer und Vollmachtgeber)

Frau / Herrn / die Firma

Name, Vorname / Firma	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	

(Bevollmächtigter)

eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßenober- und Erdbau

für mein/e Grundstück/e

Gemarkung	Flur	Flurstück

zu beantragen und den Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid entgegenzunehmen. Hiervon unberührt bleibt meine Pflicht zur Tragung der dadurch entstehenden der Amtshandlungskosten (Gebühren und Auslagen).

(Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers)

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 70.4 Bodenschutz und Altlasten
52090 Aachen

Hinweisblatt zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren „Verwendung von Recycling-Materialien (RCL) im Erd- und Straßenbau“

1. Grundsatz

Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Auf Grund dieser möglichen negativen Einwirkungen auf ein Gewässer ist daher gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2, Nr. 2 und 10 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 bei derartigen Verwertungsmaßnahmen von RCL - Baustoffen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Verwertungsmaßnahmen sind gebührenpflichtig.

Die Erlaubnis kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die in den entsprechenden Runderlassen gestellten wasser- und abfallwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. Diese sind für jedes einzelne Vorhaben nachzuweisen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926).

- Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 668).

- Gemeinsame Runderlässe des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (MBl. Nr. 75 vom 30.11.2001)
- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (MBl. Nr. 76 vom 03.12.2001)
- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßenbau - vom 09.10.2001 (MBl. Nr. 78 vom 13.12.2001)
- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (MBl. Nr. 77 vom 04.12.2001)
- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau vom 14.09.2004 (MBl. Nr. 36 vom 14.10.2004)

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit Ziffer 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07. 2001.

Die Gebühren für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau werden nach dem Wert der Gewässerbenutzung berechnet. In der Anlage 5, Ziff. 1.8 b zum Gebührentarif der AVerwGebO NRW "Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis einer Gewässerbenutzung" sind die einzelnen Benutzungstatbestände mit den entsprechenden Wertzahlen aufgeführt.
Maßgebend für die Gebührenhöhe ist demnach die in Anspruch genommene Einbaufläche. Für Einbauflächen **bis** 2.500 m² ist **eine Mindestgebühr von 200,00 EURO** zu entrichten.

3. Antragsunterlagen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gegenüber dem Grundstückseigentümer erteilt. Aus diesem Grund ist ein Auftrag oder eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorzulegen, wenn dieser nicht gleichzeitig der Antragsteller ist.

Die gesamten Antragsunterlagen inklusive aller erforderlichen Anlagen (Lagepläne, Analysen, etc.) sind in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Angaben zum Ausfüllen der Anlagen:

Anlage 1: "Verwertungsgebiete", Anlage 2: "Angaben zum Einbauort" und "Angaben zum Material"

Für jedes einzelne Recycling-Material ist je eine Anlage 1 beizufügen. Mehrere Einsatzbereiche und Verwertungsgebiete können für das jeweilig eingesetzte RCL - Material in einer Anlage aufgeführt werden. Die entsprechenden Felder des vorgesehenen Einbaus sind anzukreuzen. Eine Verwertung/Einbau in den Bereichen der dunkel angelegten Felder der Anlagen 1 RCL I, RCL II und CRS ist nicht zulässig.

Werden andere RCL - Materialien als RCL I, RCL II oder CRS eingesetzt, ist dieser Baustoff in der "RCL (Schlacke, Asche) - Anlage 1" links oben einzutragen.

4. Allgemeine Hinweise

Die Einhaltung der Grenzwerte der wasserwirtschaftlichen Merkmale ist Grundvoraussetzung für die Verwertbarkeit der Mineralstoffe im Straßen- und Erdbau. Zur Beurteilung der aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichen Verwertung sind daher im Anwendungsfall die Bauweise und die Lage der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Die im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Merkmale sind durch entsprechende Analysen nachzuweisen.

Bei Lieferwerken für Mineralstoffe, die der Güteüberwachung unterliegen ist dem Antrag jeweils das letzte aktuelle Prüfzeugnis (inkl. Analysen) beizulegen. Bei längerer Dauer der Verwertungsmaßnahme kann die zuständige Behörde entsprechend der durchzuführenden Untersuchungsintervalle weitere Analyseergebnisse des eingesetzten RCL - Materials nachfordern.

Bei Lieferwerken für Mineralstoffe, die **nicht** güteüberwacht werden ist dem Antrag ein aktuelles Analyseprotokoll des beantragten Recycling-Baustoffes beizulegen. Hieraus muss hervorgehen, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Die zuständige Behörde entscheidet hier im Einzelfall über die Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen. Im Gegensatz zum güteüberwachten RCL - Material (zeitlicher Überwachungsintervall) sind bei der Entscheidung über die Häufigkeit der vorzulegenden Nachweise bei nicht güteüberwachtem RCL - Material die eingesetzten Mengen (Tonnagen/Massen) maßgebend.

Die Verwertung von RCL - Baustoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten (auch in der Zone III) wird in der Regel durch die entsprechende Schutzgebietsverordnung verboten. Die Unteren Wasserbehörden erteilen grundsätzlich keine Ausnahme von diesem Verbot. Es ist daher ratsam, sich bei Bauvorhaben in derartigen Gebieten vor Antragstellung mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. So können unnötige Verfahrenskosten (z.B. Gebühren für die Versagung) eingespart werden.

Bei weiteren Rückfragen zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter Hr. Rainer Völz, Tel.: 0241/5198-7043.